

gäbe von Forschungsergebnissen, Darlegungen auf Kongressen).

4. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt voraus, daß der Verrat zum **Nachteil der Interessen der Deutschen Demokratischen Republik** erfolgt oder erfolgen sollte. Damit ist sowohl eine klare Abgrenzung zum genehmigten Übermitteln von Staatsgeheimnissen an andere Staaten, z. B. im Rahmen der sozialistischen ökonomischen Integration oder anderer Formen der Zusammenarbeit zwischen sozialistischen oder anderen Staaten als auch eine Abgrenzung zu anderen Tatbeständen (z. B. §§ 172, 245, 246, 272) gegeben.

Die Nachteile können vielfältiger Art sein und die DDR als ganzes aber auch einzelne gesellschaftliche Bereiche betreffen.

Sind die Geheimnisse an imperialistische Staaten, an deren Vertreter oder Geheimdienste, an in imperialistischen Ländern befindliche Organisationen nichtstaatlichen Charakters oder an Organisationen, die einen Kampf gegen die DDR führen, verraten worden, ergibt sich in der Regel der Nachteil für die Interessen der DDR aus der bekannten subversiven Verwertung der Geheimnisse gegen die DDR. In anderen Fällen ergibt er sich aus dem Charakter der Betätigung des Empfängers und seiner Stellung zur DDR, dem Inhalt der Geheimnisse, insbesondere ihrer tatsächlichen Verwertung oder Verwertbarkeit, aus dem meßbaren Schaden, der eingetreten ist oder eintreten konnte, z. B. bei dem Verrat von Forschungsergebnissen oder Außenhandelsvorhaben. Es kommt für die Erfüllung des Tatbestandes nicht darauf an, daß tatsächlich ein konkreter Schaden eingetreten ist. Ein Nachteil für die Interessen der DDR liegt bereits dann vor, wenn die Gefahr besteht, daß die verratenen Geheimnisse in irgendeiner Weise zu irgendeiner Zeit zuungunsten der DDR mißbraucht werden könnten.

5. **Vorbereitung** zur Spionage ist gegeben, wenn der Täter Voraussetzungen oder Bedingungen für das Sammeln (z. B. Auskundschaften von Örtlichkeiten zur Gesprächsabschöpfung), für den Verrat (z. B. Schaffung von Voraussetzungen zur Übermittlung), für eine Auslieferung oder für ein Zugänglichmachen schafft.

Der **Versuch** eines Spionageverbrechens wird beispielsweise beim Sammeln dann vorliegen, wenn der Täter Schriftstücke zur Auswertung bereitgelegt oder Personen zur Gesprächsabschöpfung bereits angesprochen hat. Der Versuch des Verratens, Auslieferns oder Zugänglichmachens ist in der Regel dann gegeben, wenn die betreffenden Geheimnisse weder direkt noch indirekt den im Gesetz genannten Empfänger erreicht haben.

6. **Spionage** im Sinne des § 97 ist kein Dauerdelikt. Die Handlungen sind darauf gerichtet, einmal oder mehrfach Informationen auszuliefern. Mehrfache Spionage kann vorliegen, wenn

- wiederholt Informationen übermittelt worden sind;
- gleiche Informationen an verschiedene im Gesetz beschriebene Stellen oder Personen unabhängig voneinander übermittelt wurden.

Liegt ein Anwerbungsverhältnis vor, ist nicht § 97, sondern § 98 anzuwenden.

7. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus. Der Täter kann aus Feindschaft zur DDR, aber auch aus Geldgier, persönlicher Verärgerung und aus anderen Gründen heraus handeln.

Er muß wissen, daß er Nachrichten, die geheimzuhalten sind, an die genannten Stellen oder Personen verrät. Der Vorsatz muß zugleich die Kenntnis umfassen, daß der Verrat zu einem Nachteil der Interessen der DDR führt oder führen kann. Einer weitergehenden staatsfeindlichen Zielstellung bedarf es nicht. Über den Inhalt und Umfang des Nachteils braucht keine konkrete Kenntnis vorzuliegen.